

21.05.02**Empfehlungen**
der AusschüsseFz - FJ - Wizu **Punkt** der 776. Sitzung des Bundesrates am 31. Mai 2002

**Fünftes Gesetz zur Änderung des Steuerbeamten-
Ausbildungsgesetzes und zur Änderung von Steuergesetzen****A**Der federführende **Finanzausschuss** und
der **Wirtschaftsausschuss**empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz gemäß Artikel 77 Abs. 2 des
Grundgesetzes die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus folgenden
Gründen zu verlangen:Fz
Wi**1. Zu Artikel 1a Nr. 1 (§ 3c Abs. 2 Satz 3 EStG)**

Artikel 1a Nr. 1 ist zu streichen.

Begründung:Die in Artikel 1a Nr. 1 vorgesehene Änderung des § 3c Einkommensteuergesetz
hätte zur Folge, dass Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben,
Veräußerungskosten, die mit der Veräußerung von bestimmten Kapital-
beteiligungen im Zusammenhang stehen, nur noch zur Hälfte zum Abzug
zugelassen würden.**Ausgeliefert am 21. MAI 2002**

Einnahmen aus der Veräußerung von einbringungsgeborenen Kapitalbeteiligungen sind bei Personenunternehmen gem. § 3 Nr. 40 S. 3 und 4 EStG voll steuerpflichtig, wenn die Veräußerung innerhalb von sieben Jahren nach dem Zeitpunkt der Einbringung erfolgt. Nach der derzeit geltenden Fassung des § 3c EStG sind die damit zusammenhängenden Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben, Veräußerungskosten deshalb auch voll abzugsfähig.

Nach der in Artikel 1a Nr. 1 vorgesehenen Änderung würden die damit zusammenhängenden Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben, Veräußerungskosten bei Personenunternehmen nur noch zu 50 % abzugsfähig sein - obwohl die Einnahmen zu 100 % steuerpflichtig wären.

Dieses Ergebnis ist in hohem Maße systemwidrig und ungerecht. Es steht außerdem im Widerspruch zu einer vergleichbaren Regelung im Körperschaftsteuergesetz. Dort sind Gewinne aus der Veräußerung von einbringungsgeborenen Kapitalbeteiligungen ebenfalls zu 100 % steuerpflichtig (§ 8b Abs. 4 KStG), aber auch die damit zusammenhängenden Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben und Veräußerungskosten zu 100 % abziehbar (mit Ausnahme von Teilwertabschreibungen). Dasselbe gilt für die Aktiengeschäfte der Wertpapierhandelsunternehmen (§ 8b Abs. 7 KStG).

Beispiel:

Veräußerung von einbringungsgeborenen Anteilen innerhalb der Sperrfrist durch a) einen einkommensteuerpflichtigen Anteilseigner und b) einen körperschaftsteuerpflichtigen Anteilseigner. Erlös = 200, Buchwert = 100, Veräußerungskosten = 10.

	Ergebnis der vorgeschlagenen Regelung				geltendes Recht
	a) einkommensteuerpflichtiger Anteilseigner § 3c Abs. 2 Satz 2		b) körperschaftsteuerpflichtiger Anteilseigner § 8b Abs. 2 und 4 - wie bisher -		a) und b) im Ergebnis gleich
Veräußerungserlös	voll =	200	voll =	200	200
- Buchwert	nur zu ½ =	- 50	voll =	- 100	- 100
- Kosten	nur zu ½ =	- 5	voll =	- 10	- 10
stpfl. Gewinn		145		90	90

Die vorgesehene Änderung benachteiligt erneut Personenunternehmen, sie ist unsystematisch und ungerecht und deshalb abzulehnen.

Fz 2. Zu Artikel 1f (§§ 370a und 371 AO)

Durch eine gesetzliche Änderung sind

- die Anwendung des § 370a AO im Falle der Gewerbsmäßigkeit auf besonders schwere Fälle zu beschränken und
- eine strafbefreiende Selbstanzeige nach § 371 AO zu ermöglichen.

B

3. **Der Ausschuss für Frauen und Jugend**

empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 105 Abs. 3, 108 Abs. 2 und 5 des Grundgesetzes zuzustimmen.